



## Satzung des Golfclub Werl e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Golfclub Werl e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Werl
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports, die Unterhaltung einer Golfanlage und die Landschaftspflege im Sinne des Umweltschutzes. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele und arbeitet nicht aus Gewinnabsicht.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a) Ordentliche Mitglieder (Abs. 2)
  - b) Jugendliche Mitglieder (Abs. 3)
  - c) Zweitmitglieder (Abs. 4)
  - d) Fernmitglieder (Abs. 5)
  - e) Firmenmitglieder (Abs. 6)
  - f) Befristete Mitglieder (Abs. 7)
  - g) Fördernde Mitglieder (Abs. 8)



h) Passive Mitglieder (Abs. 9)

i) Ehrenmitglieder (Abs. 10)

(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern des Absatzes 1b-1h gehören.

(3) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Am Ende des Geschäftsjahres, in dem die Altersgrenze erreicht wird, endet die Mitgliedschaft. Für eine weitere Mitgliedschaft ist ein neuer Aufnahmeantrag zu stellen.

(4) Zweitmitglieder sind Personen, die einem anderen Golfclub, der dem deutschen Golfverband angehört, als ordentliche Mitglieder angehören.

(5) Fernmitglieder sind Personen, die Ihren regelmäßigen Wohnsitz (1. und/oder 2. Wohnsitz) mindestens 100 Kilometer Luftlinie vom Sitz des Golfclubs entfernt haben.

(6) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der Gesamtvorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Gesamtvorstandes zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.

(7) Als befristete Mitglieder gelten natürliche Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer beantragten und vom Gesamtvorstand beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt sind. Eine Verlängerung der Befristung ist nur in Ausnahmefällen durch Beschluss des Gesamtvorstandes möglich.

(8) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.

(9) Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben.

(10) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorschlag aus dem Kreis der Mitglieder muss mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingegangen sein.

(11) Eine Änderung der Mitgliedsart (Abs. 1 a-h) kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten (bis zum 30. September) zum Ende des Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr durch das Mitglied beantragt werden. Ausnahmsweise kann der Gesamtvorstand dem Mitglied eine Änderung des Mitgliedstatus anbieten, wenn besondere Gründe vorliegen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft



- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.
- (2) Über den vollständigen schriftlichen und unterzeichneten Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift des Antragstellers, die elektronischen Kontaktdaten (z.B. Telefon, E-Mail) und Bezeichnung der Art der angestrebten und den gewünschten Beginn der Mitgliedschaft enthalten. Aufnahmegesuche Minderjähriger müssen die gesetzlichen Vertreter unter Zustimmung des Minderjährigen stellen.
- (3) Mit Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (5) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss aus dem Verein, Vereinsstrafe

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens,
  - b) bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft,
  - c) durch Austritt des Mitglieds (Abs.2),
  - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste (Abs.3)
  - e) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein (Abs.4)
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche unterzeichnete Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig (bis zum 30. September).
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages oder sonstiger fälliger Beträge in Zahlungsverzug geraten ist. Die Streichung darf erst durchgeführt werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und keine Zahlung erfolgte. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen, wenn es,
  - a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
  - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;



- c) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
- d) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den „Ehrenrat“ zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Gesamtvorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Gesamtvorstandes. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt der Ehrenrat den Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet.

- (5) Bei einem Verstoß gegen die Vereinsinteressen (gegen Satzung, Etikette oder bei unsportlichem Verhalten) kann anstelle des Ausschlusses gem. § 6 Absatz (4) der Satzung die Verhängung einer Vereinsstrafe vom Gesamtvorstand ausgesprochen werden. Vereinsstrafen sind:
- a) Verwarnung,
  - b) Befristete Wettspielsperre
  - c) Befristetes Platzverbot.

Die Vereinsstrafe zu 5b) und 5c) dürfen nicht mehr als sechs Monate überschreiten. Vor der Verhängung ist dem Mitglied rechtliches Gehör innerhalb eines Monats zu gewähren. Eine Berufung an den „Ehrenrat“ steht dem Mitglied zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Gesamtvorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über die Vereinsstrafe bzw. über die Aufhebung der Vereinsstrafe des Gesamtvorstandes. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt der „Ehrenrat“ die Vereinsstrafe schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Vereinsstrafe bindend.

#### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:



- a) Der Gesamtvorstand,
- b) Die Mitgliederversammlung,
- c) Der Ehrenrat,
- d) Die Kassenprüfer

#### § 8 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand leitet den Verein und besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden (Präsidenten/in)
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident/in)
  - c) dem/der Vorstand/Vorständin Finanzen
  - d) dem/der Spielführer/in
  - e) dem/der Vorstand/Vorständin Platz
  - f) dem/der Vorstand/Vorständin Jugend (zugleich Spielführer/in – Vertreter/in)
  - g) dem /der Vorstand/Vorständin Dokumentation
  - h) dem/der Vorstand/Vorständin Öffentlichkeitsarbeit und Medien

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, auch wenn einzelne Vorstandsposten nicht besetzt sind.

- (2) Vorstand i.S. des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Vorstand/Vorständin Finanzen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand wirksam gewählt ist. Über die Wahl der Vorstandsmitglieder wird einzeln abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit abgegebenen gültigen der Stimmen der Mitgliederversammlung (siehe § 9) erhält. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wählen.
- (4) Die Beschlussfassung innerhalb des Gesamtvorstandes regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand für seine Arbeit aufstellt.
- (5) Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Es besteht jedoch Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

#### § 9 Mitgliederversammlung



- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Gesamtvorstandes,
  - b) Entlastung des Gesamtvorstandes,
  - c) Genehmigung des vom Gesamtvorstandes aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
  - d) Wahl des Gesamtvorstandes,
  - e) Wahl des Ehrenrats,
  - f) Wahl der Kassenprüfer (für 2 Jahre)
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
  - h) Beschlussfassung über sonstige Anträge,
  - i) Bestimmung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom dem/der Vorsitzenden des Gesamtvorstandes, in Verhinderungsfalle von dessen Vertreter/in, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes oder E-Mail-Schreiben einzuberufen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Beginn der Ladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die einheitliche Einladung von Familienangehörigen, deren dem Verein letztbekannte Anschrift eine gemeinsame Anschrift ist, ist zulässig. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderung der Anschrift oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adresse gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Gesamtvorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (4) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung und Änderung von Anträgen nach Absatz 4 Satz 1 betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, Firmenmitglieder und Ehrenmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der



abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können Beschlüsse auch in geheimer Wahl durchgeführt werden.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Beschlussprotokoll ist den Mitgliedern schriftlich (in der Regel per E-Mail) oder zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Golfclubs Werl e.V. bekannt zu geben. Die Bekanntgabe gilt als form- und fristgerecht erfolgt und zugegangen drei Werktage nach versandt an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse. Die einheitliche Bekanntgabe an Familienangehörige, deren dem Verein letztbekannte Anschrift eine gemeinsame Anschrift ist, ist zulässig. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderung der Anschrift oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adresse gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht erforderlich.

#### § 10 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat entscheidet in den Fällen der Anrufung gemäß § 6 Abs. (4) und (5) der Satzung. Er befindet ebenfalls über Ehrungen und Auszeichnungen.
- (2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus fünf Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n. Vorstandsmitglieder dürfen dem Ehrenrat nicht angehören. Die Mitglieder des Ehrenrates bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Ehrenrat wirksam gewählt ist.
- (3) Der Ehrenrat wird tätig, wenn er von einem Mitglied des Vereins angerufen wird, gegen den der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein oder eine Vereinsstrafe ausgesprochen hat.
- (4) Der/die Vorsitzende beruft den Ehrenrat ein. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Der/die Vorsitzende des Ehrenrates kann eine ausgesprochene Vereinsstrafe vorläufig aussetzen, bis der Ehrenrat über den Vorgang einen Beschluss gefasst hat.
- (6) Der Ehrenrat entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes und eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes, das dieser entsendet. Die Anhörung weiterer Personen ist auf Beschluss des Ehrenrates zulässig. Die Entscheidung, durch die die verhängte Vereinsstrafe nicht verschärft werden darf, ist schriftlich zu begründen, es sei denn, dass alle Beteiligten auf eine schriftliche Begründung ausdrücklich verzichten. Für den Fall, dass die Entscheidung einen Ausschluss bestätigt, ist die Entscheidung dem betreffenden Mitglied zuzustellen. Im Übrigen wird die Entscheidung durch formlose Übersendung an das Mitglied und den Gesamtvorstand bekannt gemacht.



#### § 11 Ausschüsse

- (1) Der Gesamtvorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Gesamtvorstandes angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
- (2) Der Gesamtvorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Gesamtvorstandes. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben erteilt.

#### § 11a Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

#### § 12 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- (1)
  - a) Mit der Aufnahme in den Verein kann ein Aufnahmebeitrag und eine Investitionsumlage verlangt werden.
  - b) Die Höhe wird in der Beitragsordnung geregelt. Der Aufnahmebeitrag und die Investitionsumlage dürfen aber das Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes nicht überschreiten.
- (2)
  - (a) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, der zum 01. Januar eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig wird. Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist daher verpflichtet, eine entsprechen Einzugsermächtigung zu erteilen und aufrecht zu halten.
  - (b) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die einzelnen Beitragsgruppen wird in einer Beitragsordnung festgesetzt.
  - (c) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Stundungsantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über einen Erlass des Beitrages entscheidet der Gesamtvorstand.





- (3) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Gesamtvorstandes Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.
- (4) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsdarlehens für Investitionsvorhaben beschließen, in dem der Gesamtvorstand ermächtigt wird, die Investitionsumlage zu erheben bzw. das Investitionsdarlehen bei Bedarf abzuschließen.
- (5) Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (6) Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.

#### § 13 Haftung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnde Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässige Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

#### § 14 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich durch Beschluss des Gesamtvorstandes Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Diese Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- Beitragsordnung
- Kostenordnung
- Spiel-, Wettspiel- Vorgaben- und Platzordnung
- Hausordnung
- Ehrenordnung
- Richtlinie zum Datenschutz. Die Richtlinie enthält Regelung zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein und den Deutschen Golf Verband e. V.



- Konzept zum Kinder- und Jugendschutz

#### § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn dieser Antrag auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt und den Mitgliedern ordnungsgemäß unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen mitgeteilt worden ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei unzureichender Beteiligung an dieser Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vermögen der Stadt Werl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, zu übertragen.